

1211

Vorläufige Satzung
der Assistentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt
in der am 23. Juli 1965 von der Assistentenvollversammlung
gebilligten Form

Um ihre Mitarbeit in den Kollegialorganen der Hochschule und ihre Vertretung gegenüber den akademischen und staatlichen Behörden zu regeln, gibt sich die Assistentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt bis zum Inkrafttreten des Hessischen Hochschulgesetzes und einer neuen Hochschulsatzung die folgende vorläufige Geschäftsordnung:

Die Assistentenschaft

§ 1

Zugehörigkeit

Die Assistentenschaft im Sinne dieser Geschäftsordnung umfaßt alle an der Technischen Hochschule Darmstadt tätigen nicht-habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lektoren sowie Studienräte und Oberstudienräte im Hochschuldienst.

Wissenschaftliche Mitarbeiter sind: die Akademischen Räte und Oberräte, die Kustoden, die Observatoren, die wissenschaftlichen Angestellten, die wissenschaftlichen Assistenten, die Verwalter von wissenschaftlichen Assistentenstellen sowie die wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossenem Hochschulstudium. (S. §§ 22, 23 und 29 der Vorlage zu einem Hessischen Hochschulgesetz.)

Die Organe der Assistentenschaft

§ 2

Gliederung

Die Organe der Assistentenschaft sind:

1. die Assistentenvollversammlung,
2. die Assistentenversammlungen der Fakultäten,
3. die Assistentensprecher der Fakultäten und ihre Stellvertreter,
4. der Assistentenrat,
5. der Assistentenvertreter und sein Stellvertreter.

Die Assistentenvollversammlung

§ 3

(1) In der Assistentenvollversammlung ist jedes an der Technischen Hochschule Darmstadt tätige Mitglied der Assistentenschaft bei Anwesenheit stimmberechtigt.

Als Gast wird der Rektor eingeladen.

(2) Die Assistentenvollversammlung tritt bei besonderen Anlässen zusammen.

(3) Die Assistentenvollversammlung wird vom Assistentenvertreter einberufen. Eine Vollversammlung muß unverzüglich einberufen werden, wenn dies vom Rektor gewünscht, vom Assistentenrat beschlossen oder von mindestens 30 Mitgliedern der Assistentenschaft schriftlich mit Angaben zur Tagesordnung verlangt wird.

(4) Der Assistentenvertreter beauftragt die Assistentensprecher, in ihrer Fakultät die Einladung zur Assistentenvollversammlung zu verteilen: Die Einladung erfolgt nach § 4 Abs. (4).

(5) Die Assistentenvollversammlung wird vom Assistentenvertreter geleitet. Er oder die Vollversammlung kann auch einen anderen Versammlungsteilnehmer mit der Versammlungsleitung beauftragen.

(6) Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(7) Auf der Vollversammlung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

(8) Jeder Assistentensprecher erhält eine Niederschrift des Protokolls.

Die Assistentenversammlungen der Fakultäten

§ 4

(1) In der Assistentenversammlung einer Fakultät ist jedes im Bereich dieser Fakultät tätige Mitglied der Assistentenschaft bei Anwesenheit stimmberechtigt, soweit dies durch § 4 Abs. (2) bzw. § 8 Abs. (1) nicht anders geregelt wird.

Als Gäste werden der Dekan und der Assistentenvertreter eingeladen.

(2) In der Assistentenversammlung einer Fakultät werden der Assistentensprecher dieser Fakultät und sein Stellvertreter gewählt und entlastet.

Die wissenschaftlichen Beamten in Dauerstellung und die wissenschaftlichen Angestellten nehmen an der Wahl und Entlastung des Assistentensprechers und seines Stellvertreters nicht teil (s. § 8 Abs. (1)).

(3) Die Assistentenversammlung einer Fakultät wird vom Assistentensprecher dieser Fakultät oder vom Assistentenvertreter einberufen. Eine Assistentenversammlung muß unverzüglich einberufen werden, wenn dies vom Dekan gewünscht oder von mindestens 10% der Assistentenschaft dieser Fakultät schriftlich mit Angaben zur Tagesordnung verlangt wird.

(4) An jeden Lehrstuhl ist mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zum Umlauf bei den dort tätigen Mitgliedern der Assistentenschaft ein Einladungsschreiben zu richten. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

§ 3 Abs.(5), (6) und (7) gilt entsprechend.

(8) Je eine Niederschrift des Protokolls wird dem Dekan, dem Assistentenvertreter sowie jedem zur Fakultät gehörigen Lehrstuhl für die dort tätigen Mitglieder der Assistentenschaft übersandt.

Der Assistentenrat

§ 5

(1) Die Assistentensprecher der Fakultäten und ihre Stellvertreter bilden zusammen mit dem Assistentenvertreter und seinem Stellvertreter den Assistentenrat. Die wissenschaftlichen Beamten in Dauerstellung und die wissenschaftlichen Angestellten entsenden zwei Vertreter als Mitglieder in den Assistentenrat (s. § 10).

Alle Mitglieder des Assistentenrats sind untereinander gleichberechtigt.

(2) Der Assistentenrat wählt und entlastet den Assistentenvertreter und seinen Stellvertreter.

(3) Die Sitzungen des Assistentenrates werden vom Assistentenvertreter einberufen. Eine Sitzung muß von ihm unverzüglich einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel des Assistentenrates schriftlich mit Angaben zur Tagesordnung gewünscht wird.

(4) Die Ladung muß den Teilnahmereberechtigten mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugehen. Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen.

(5) Die Sitzungen des Assistentenrates werden vom Assistentenvertreter geleitet.

§ 3 Abs. (5) Satz 2, Abs. (6), (7) und (8) gilt entsprechend.

§ 6

Im Konfliktfall werden die Sitzungen der Gremien der Assistentenschaft nach der am 1. Juni 1960 vom Großen Senat gebilligten Geschäftsordnung geführt.

Der Assistentenvertreter und sein Stellvertreter -
die Assistentensprecher der Fakultäten und ihre Stellvertreter

§ 7

(1) Aufgaben:

Der Assistentenvertreter und die Assistentensprecher wirken durch ihre Mitarbeit in den Kollegialorganen der Hochschule an der akademischen Selbstverwaltung mit. Sie vertreten die Assistentenschaft gegenüber den akademischen und staatlichen Behörden.

Über besonders wichtige Entscheidungen haben der Assistentenvertreter und die Assistentensprecher die Assistentenschaft vorher zu informieren.

Der Assistentenvertreter hat den Assistentenrat laufend über seine Arbeit zu unterrichten.

(2) Zuständigkeiten:

Der Assistentenvertreter ist für Angelegenheiten zuständig, die die Hochschule in ihrer Gesamtheit betreffen; die Assistentensprecher sind vorwiegend für Angelegenheiten ihrer Fakultät zuständig.

(3) Amtszeiten:

Das Amtsjahr des Assistentenvertreters und seines Stellvertreters beginnt jeweils am 1. September, das der Assistentensprecher der Fakultäten und der Vertreter der wissenschaftlichen Beamten und Angestellten in Dauerstellung am 1. März.

Wahl, Abberufung und Rücktritt
der Assistentensprecher der Fakultäten

§ 8

(1) In der Assistentenversammlung der Fakultät wählen die Mitglieder der Assistentenschaft, die keine wissenschaftlichen Beamten in Dauerstellung oder wissenschaftlichen Angestellten sind, aus ihrer Mitte für ein Amtsjahr den Assistentensprecher der Fakultät und seinen Stellvertreter. Eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(2) Der Assistentensprecher und sein Stellvertreter werden in zwei getrennten Wahlgängen nacheinander schriftlich und geheim gewählt. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen sofort eine Stichwahl statt. Hierbei genügt dann die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Es wird von einem nicht kandidierenden Teilnehmer der Versammlung gezogen.

(3) Der Assistentensprecher oder sein Stellvertreter ist abberufen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer der Assistentenversammlung der Fakultät für einen Nachfolger stimmen.

(4) Wahlen, Abberufungen und Entlastungen können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(5) Verläßt der amtierende Assistentensprecher den Kreis der Assistentenschaft oder stellt er sein Amt zur Verfügung, so übernimmt der Stellvertreter seine Pflichten. Scheidet außer dem Assistentensprecher auch noch sein Stellvertreter aus dem Amt, so finden unverzüglich Neuwahlen statt.

Wahl, Abberufung und Rücktritt
des Assistentenvertreters und seines Stellvertreters

§ 9

(1) Der Assistentenvertreter und sein Stellvertreter werden vom Assistentenrat aus dem Kreis der Assistentenschaft für ein Amtsjahr gewählt. Eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Der Assistentenrat ist für eine Wahl beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder erscheinen. Ist er nicht beschlußfähig, so ist unverzüglich zu einer neuen Wahl zu laden, bei der es dann auf die Zahl der Erschienenen nicht mehr ankommt.

(2) § 8 Abs.2 gilt entsprechend.

(3) Der Assistentenvertreter oder sein Stellvertreter ist abberufen, wenn zwei Drittel des Assistentenrates für einen Nachfolger stimmen.

(4) Der Assistentenvertreter oder sein Stellvertreter ist abberufen, wenn die Assistentenvollversammlung aus ihrer Mitte mit einer Zweidrittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Teilnehmer einen Nachfolger wählt.

§ 8 Abs.4 gilt entsprechend.

(6) Verläßt der amtierende Assistentenvertreter den Kreis der Assistentenschaft oder stellt er sein Amt zur Verfügung, so übernimmt der Stellvertreter bis zur Wahl eines neuen Assistentenvertreters seine Pflichten. Scheidet außer dem Assistentenvertreter auch noch sein Stellvertreter aus dem Amt, so finden unverzüglich Neuwahlen statt.

§ 10

Die wissenschaftlichen Beamten in Dauerstellung und die wissenschaftlichen Angestellten wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder jeweils für ein Amtsjahr zwei Vertreter und entsenden diese in den Assistentenrat.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11

(1) Beschlüsse, die eine Änderung dieser Satzung zum Gegenstand haben, bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer einer Assistentenvollversammlung.

(2) Diese Satzung tritt in Kraft, sobald die Assistentenvollversammlung mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat. Sie tritt außer Kraft, wenn dies durch eine Neufassung der Hochschulsatzung erforderlich wird.